

Stellung von Möbeln, Bekleidung, **finanzielle Unterstützung** usw.);

- Bereitstellung von Wohnraum bzw. Vornahme von baulichen Veränderungen des vorhandenen Wohnraumes.

Hinsichtlich der Aufgaben für die Betriebe ist davon auszugehen, daß nur solche Festlegungen in den Vereinbarungen erfolgen, die wirklich abrechenbar sind. Werden für gefährdete Bürger Qualifizierungen vorgesehen, ist vorher gründlich zu prüfen, ob die in Aussicht genommenen Qualifikationsstufen physisch und psychisch gesehen überhaupt erreichbar sind. Konkrete Festlegungen müssen auch darüber getroffen werden, in welcher Form, mit welcher Perspektive und bis zu welchem Zeitpunkt die Qualifizierung erfolgen soll, wer hierfür verantwortlich ist und wie den Gefährdeten dabei gegebenenfalls Unterstützung gegeben werden kann. Da gerade die Aufgaben der Betriebe bei der Erziehung Gefährdeter sehr vielfältig und vom Einzelfall abhängig sind, ist es hier nicht möglich, allumfassende Hinweise für die Aufgaben der Betriebe auf diesem Gebiet zu geben. Weitere Festlegungen, die noch eine besondere Rolle spielen könnten, sind vor allem

- einzuleitende Maßnahmen, wie die Betriebe erzieherisch auf die Gefährdeten einwirken (Art und **Weise der Unterstützung**, in welcher Hinsicht, Einsetzung von **Betreuern** usw.);
- die Unterstützung bei der **Beseitigung von begünstigenden Bedingungen** für die kriminelle **Gefährdung**.

*Insgesamt kommt es beim Abschluß von Vereinbarungen mit Gefährdeten also darauf an, eine **Programmierung mit Etappenzielen**, d. h. mit **Nah- und Fernzielen, vorzunehmen**. Dadurch werden einerseits reale, abrechenbare Forderungen an die Gefährdeten gestellt, andererseits stellen sich die **betreffenden Bürger** damit selbst Termine, bis zu welchem Zeitpunkt **bestimmte Aufgaben** erfüllt werden sollen. Die erfolgreiche **Realisierung von Nahzielen** bestärkt die Gefährdeten, auch die **Fernziele zu erreichen**.*

In der Praxis wurde oft die Frage **aufgeworfen**, ob den Gefährdeten eine Ausfertigung der abgeschlossenen **Vereinbarung** übergeben werden kann, wenn dies gewünscht wird. **Diesem Verlangen** sollte im Interesse der **Selbsterziehung und -kontrolle** der Gefährdeten entsprochen werden.

*Lehnen **kriminell gefährdete Bürger** den **Abschluß solcher Vereinbarungen** ab, sind sie unter **Hinweis auf die Folgen** anzuhalten, eine **ordnungsgemäße Lebensweise zu führen** und die **vorgeschlagenen Maßnahmen** zu verwirklichen. **Ändern sie im Verlaufe der folgenden Zeit ihre Lebensweise nicht, ist zu prüfen**, ob Maß-*